

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen

Nr. 17-04117	TOP 4.2
Nr. 17-05918	TOP 4.4
Nr. 17-06006	TOP 4.5

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth